
POTTHOFF + PARTNER PartG mbB Eschstraße 5 48167 Münster

Hans Potthoff

Dipl.-Betriebswirt
Steuerberater

Detlev Lütteke

Dipl.-Betriebswirt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Ulrike Müller

Steuerberaterin

Thorsten Traebert

Bachelor of Arts „BWL“
Steuerberater

Standorte
Münster

Eschstr. 5
48167 Münster
Telefon: 02506 93 05 0
Telefax: 02506 93 05 50

Staßfurt

Atzendorfer Str. 10
39418 Staßfurt
Telefon: (0 39 25) 92 47 0
Telefax: (0 39 25) 92 47 99

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juni 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

im Rahmen eines **Facharztstipendiums** erbrachte Leistungen zur Sicherung der Versorgung des ländlichen Raums sind unter bestimmten Umständen **nicht steuerbar**. Wir stellen Ihnen in diesem Zusammenhang eine interessante Entscheidung zu einem „Thüringen-Stipendium“ vor. Darüber hinaus fassen wir zusammen, welche **steuerlichen Vergünstigungen** bei der Nutzung von **Elektroautos** winken. Der **Steuertipp** greift drei Antworten des Bundesfinanzministeriums auf **häufig gestellte Fragen** im Zusammenhang mit der **Corona-Krise** heraus.

Facharztausbildung

Stipendium unterliegt nicht der Einkommensteuer

Mitunter werden junge Ärztinnen und Ärzte mit Stipendien angeworben. Im Gegenzug haben sie sich bei ihrer Berufsausübung zeitlich befristet an eine bestimmte Region zu binden. Damit soll der drohenden Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung vor allem in **ländlichen Regionen** entgegengewirkt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wann solche Stipendien steuerfrei bezogen werden können.

Zu beurteilen war ein Stipendium über 15.000 €, das die „Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen“ einer Ärztin während ihrer Facharztausbildung gewährt hatte. Durch dieses Stipendium sollte die Medizinerin an eine Niederlassung im Freistaat

Thüringen gebunden werden. Der Fördervertrag sah vor, dass sich die Stipendiatin verpflichtet, nach ihrer Facharztprüfung für mindestens vier Jahre als Hausärztin an der **vertragsärztlichen Versorgung** in Thüringen teilzunehmen.

Der BFH hat entschieden, dass das **Stipendium steuerfrei** bezogen werden kann. Seiner Ansicht nach lagen keine Lohneinkünfte vor, weil die Zahlung nicht für ein gegenwärtiges oder zukünftiges Dienstverhältnis der Klägerin geleistet worden war. Auch eine Besteuerung als Gewinn aus selbständiger Arbeit schied aus, da die Zahlung nicht mit einem ersten freiberuflichen Tätigwerden zusammenhing. Anders als die Vorinstanz meinte, war das Stipendium laut BFH auch nicht als sonstige Leistung zu versteuern.

Hinweis: Eine sonstige Leistung ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags sein kann und eine Gegenleistung auslöst.

In dieser Ausgabe

- Facharztausbildung:** Stipendium unterliegt nicht der Einkommensteuer 1
- Reform:** Körperschaftsteuerrecht soll modernisiert werden 2
- Überblick:** Steuervorteile machen die Nutzung von Elektroautos attraktiv 2
- Geerbtes Familienheim:** Entfällt die Steuerfreiheit auch bei Auszug wegen psychischer Probleme? 3
- MVZ:** Ärztlicher Leiter haftet bei fehlerhafter Abrechnung 3
- Unfall:** Achillessehnenriss beim Reha-Sport 4
- Cannabis:** Schwer krank bei Schlafapnoe mit Schlafstörungen und Zähneknirschen? 4
- Steuertipp:** Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geklärt 4

Die Vorinstanz hatte entschieden, dass die Leistung für ein „Tun“ gezahlt wurde, und zwar für die mindestens vierjährige Berufsausübung im Freistaat Thüringen. Auch ein „Unterlassen“ werde honoriert, nämlich in Gestalt des Wettbewerbsverbots, in dieser Zeit nicht außerhalb des Freistaats tätig zu werden. Nach Ansicht des BFH ist ein Zusammenhang mit solch einem „Tun“ bzw. „Unterlassen“ bei dem Stipendium jedoch nicht gegeben. Denn es werde nach dem Fördervertrag bereits gezahlt, wenn nur die **Bereitschaft bzw. Verpflichtung** zur zukünftigen Berufsausübung im Freistaat Thüringen erklärt werde. Die zukünftige Berufsausübung selbst sei nicht der Grund für die Zahlung, sie spiele erst eine Rolle, wenn später das „Behaltendürfen“ der Einmalzahlung zu beurteilen sei.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass es für die steuerliche Einordnung eines Stipendiums auf die konkreten Bedingungen im Fördervertrag ankommt. Hierbei muss insbesondere in den Blick genommen werden, wofür das Stipendium genau gewährt wird.

Reform

Körperschaftsteuerrecht soll modernisiert werden

Der Bundestag hat am 22.04.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** beraten. Geplant ist die Einführung einer Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, sich wie eine Körperschaft besteuern zu lassen.

Die Besteuerung von Körperschaften ist heute sowohl für Zwecke der Körperschaft- als auch der Gewerbesteuer strikt von der Besteuerung ihrer Anteilseigner und Mitglieder getrennt. Personengesellschaften unterliegen demgegenüber dem Prinzip der **transparenten Besteuerung**. Das bedeutet, die Gesellschafter müssen die Erträge aus der Beteiligung mit ihrem individuellen Steuersatz versteuern. Gewerbesteuerlich ist die Personengesellschaft ein eigenständiges Steuersubjekt, für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind dies dagegen ausschließlich die an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen oder Körperschaftsteuersubjekte.

Zwar hat sich die steuerliche Gesamtbelastung von Körperschaften und ihren Anteilseignern einerseits und Personengesellschaften andererseits weitgehend aneinander angeglichen. Gleichwohl bestehen systematisch und hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens noch Unterschiede, die im Einzelfall zu teils erheblichen Abweichungen bei **Steuerbelastung** und Bürokratieaufwand führen

können. Zudem sind die Besonderheiten der deutschen Personengesellschaftsbesteuerung (z.B. Sonderbetriebsvermögen und -vergütungen) international weitgehend unbekannt. Die Option von Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer würde diese Unterschiede für die optierenden Gesellschaften beseitigen. Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften sollen dadurch künftig die Möglichkeit erhalten, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen zu können wie Kapitalgesellschaften.

Hinweis: Gerne beraten wir Sie zu der ab dem 01.01.2022 vorgesehenen Optionsmöglichkeit sowie zu den Vor- und Nachteilen.

Überblick

Steuervorteile machen die Nutzung von Elektroautos attraktiv

Um die **Elektromobilität** in Deutschland zu fördern, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Reihe steuerlicher Vergünstigungen für Elektroautos etabliert. Nutzen Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug als Dienstwagen, müssen sie nur einen reduzierten privaten Nutzungsvorteil versteuern; für betriebliche Fahrzeuge von Unternehmen gilt Entsprechendes. Seit 2019 wird der geldwerte Vorteil nach der 1%-Methode nur noch aus dem halben statt dem vollen Listenpreis berechnet (somit „0,5%-Regelung“).

Seit dem 01.01.2020 ist die dienstliche bzw. betriebliche Nutzung von Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis bis 40.000 € sogar monatlich nur noch mit 0,25 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Bemessungsgrenze wurde zum 01.07.2020 auf 60.000 € angehoben. Diese Regelung gilt für Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 angeschafft oder geleast wurden bzw. werden. Für andere Elektrofahrzeuge oder „reine“ Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis über 60.000 € gilt weiterhin die 0,5%-Regelung aus dem Jahr 2019. Für ein Hybridelektrofahrzeug gilt die 0,5%-Regelung dagegen nur, wenn es eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es hat eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer.
- Seine Reichweite beträgt bei ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 km.

Erfüllt das Hybridfahrzeug keine dieser Voraussetzungen, gilt weiterhin der 2018 ausgelaufene Nachteilsausgleich, wonach der Bruttolistenpreis um pauschale Beträge für das Batteriesystem gemindert wird.

Seit 2017 ist das kostenlose oder verbilligte **Aufladen** eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers steuerfrei. Dies gilt sowohl für Dienstwagen als auch für private Elektrofahrzeuge. Darüber hinaus gilt für Elektroautos eine **Kfz-Steuerbefreiung**. Hybridfahrzeuge, die auch einen Verbrennungsmotor haben, können hiervon aber nicht profitieren.

Der Kauf privater Elektroautos wird zudem über die **Innovationsprämie** von bis zu 9.000 € (für private Plug-in-Hybride: bis zu 6.750 €) gefördert. Diese wird für Elektrofahrzeuge (Neuwagen) gewährt, die nach dem 03.06.2020 zugelassen wurden, und für Gebrauchtwagen, die erstmalig nach dem 04.11.2019 oder später zugelassen wurden und deren Zweitzulassung nach dem 03.06.2020 erfolgt ist.

Hinweis: Die Innovationsprämie kommt auch für geleaste Elektrofahrzeuge in Frage. Die Höhe der Förderung ist dabei abhängig von der Leasingdauer und wird entsprechend gestaffelt. Bei Leasingverträgen mit einer Laufzeit ab 23 Monaten ist die volle Förderung möglich. Bei kürzeren Vertragslaufzeiten wird die Förderung entsprechend angepasst.

Im Rahmen eines neuen Förderprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau bezuschusst der Bund seit November 2020 erstmals auch die Installation privater Ladestationen für Elektroautos an **Wohngebäuden**. Gefördert werden die sogenannte Wallbox und die damit verbundenen weiteren Kosten. Der Zuschuss beträgt pauschal 900 € pro Ladepunkt.

Geerbtes Familienheim

Entfällt die Steuerfreiheit auch bei Auszug wegen psychischer Probleme?

Erbt der überlebende Ehegatte von seinem verstorbenen Partner dessen Hälfte am Familienheim, kann die Erbschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen entfallen. Eine der Voraussetzungen ist, dass der überlebende Ehegatte weitere **zehn Jahre** in dem Haus wohnt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, entfällt die Steuerfreiheit nachträglich. Allerdings kann es zwingende Gründe geben, die das Führen eines eigenen Haushalts unmöglich machen und aufgrund derer ein Auszug nicht zum Wegfall der Steuerfreiheit führt. Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, ob auch Depressionen zu diesen zwingenden Gründen zählen.

Der Ehemann der Klägerin war im Jahr 2017 verstorben. Zu ihrem Erwerb von Todes wegen gehörte auch der hälftige Miteigentumsanteil am bis dahin gemeinsam bewohnten Einfamilienhaus,

das sie zunächst weiter bewohnte. Im Januar 2018 schloss sie jedoch einen Vertrag über den Kauf einer neu zu errichtenden Eigentumswohnung ab. Das geerbte Familienheim veräußerte sie im Dezember 2018. Im April 2019 meldete sie ihren Wohnsitz in der neuerrichteten Eigentumswohnung an. Den Wohnsitzwechsel begründete die Klägerin damit, dass sie aufgrund von Depressionen und Angstzuständen nicht mehr im Familienheim wohnen könne - insbesondere, weil ihr Mann dort verstorben sei. Das Finanzamt erließ jedoch einen Erbschaftsteuerbescheid, in dem für das Familienwohnheim **keine Steuerbefreiung** mehr berücksichtigt wurde.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Das Finanzamt hat zu Recht keine Steuerbefreiung mehr gewährt. Die Klägerin ist innerhalb von zehn Jahren aus dem Familienheim ausgezogen. Nach dem Gesetz entfällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Eine Ausnahme gilt nur, wenn er aus zwingenden Gründen **an einer Selbstnutzung gehindert** ist. Hier hat der Gesetzgeber den Rahmen eng gesteckt. Die Klägerin hatte zwar psychische Probleme, als zwingender Grund gilt aber nur, wenn dem Erwerber das selbständige Führen eines eigenen Haushalts nicht möglich ist, zum Beispiel aufgrund von Pflegebedürftigkeit. Dies war hier aber nicht der Fall.

Hinweis: Die Klägerin hat Revision eingelegt, so dass nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort in der Sache hat.

Die Steuerbefreiung wird nur unter sehr engen Voraussetzungen gewährt, da die steuerfreie Vererbung des Familienwohnheims Erben gegenüber einer Vererbung von Geld Vorteile bringt. Wir erläutern Ihnen, worauf Sie beim Vererben und Erben eines Familienheims achten müssen.

MVZ

Ärztlicher Leiter haftet bei fehlerhafter Abrechnung

Das Bundessozialgericht hat bisher offengelassen, ob ärztliche Leiter - neben der Gesamtverantwortung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) - auch die Verantwortung für die peinlich genaue Honorarabrechnung tragen.

Kürzlich hat sich das Sozialgericht München (SG) in einem Gerichtsbescheid folgendermaßen positioniert: Für Verstöße gegen vertragsärztliche Pflichten der angestellten Ärzte eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) ist dessen

ärztlicher Leiter auch **disziplinarrechtlich verantwortlich**.

Ein MVZ betrieb zwei Praxen an zwei Standorten und war als Praxisgemeinschaft angemeldet. Die zuständige KV hatte folgende **Verstöße gegen vertragsärztliche Pflichten** festgestellt:

- nicht plausible Doppelbehandlung von Patienten an beiden Standorten,
- gleichzeitiges Einlesen der Versicherungskarten an beiden Standorten,
- fehlende Dokumentation der 30-minütigen Überwachung als obligater Leistungsinhalt.

Das MVZ musste daher Honorar zurückzahlen. Die KV erlegte dem ärztlichen Leiter des MVZ zudem eine **Geldbuße** von 8.000 € auf. Dagegen klagte er. Das SG hat jedoch bestätigt, dass die Verhängung der Geldbuße gegen den ärztlichen Leiter rechtmäßig war. Denn verantwortlich für Fehler bei der Abrechnung und Verletzungen der vertragsärztlichen Pflichten sei in einem MVZ stets der ärztliche Leiter. Die beiden MVZ hätten die Gestaltungsform der Praxisgemeinschaft zudem rechtsmissbräuchlich verwendet.

Hinweis: Der ärztliche Leiter trägt die Verantwortung dafür, dass die mit den Quartals-honorarabrechnungen abzugebenden Abrechnungssammelerklärungen korrekt sind.

Unfall

Achillessehnenriss beim Reha-Sport

Während einer vom Rentenversicherungsträger durchgeführten Rehabilitation besteht grundsätzlich Versicherungsschutz in der **gesetzlichen Unfallversicherung**. Das Landessozialgericht Hessen (LSG) hat sich mit dem Fall eines 1960 geborenen Versicherten befasst, der sich auf Kosten der Deutschen Rentenversicherung in einer Reha-Klinik befand. Im Rahmen eines Völkerballspiels während einer Bewegungstherapieerlitt er beim Ausweichen vor dem Ball einen Riss der Achillessehne.

Die Berufsgenossenschaft lehnte Entschädigungsleistungen ab. Das Ereignis habe den Gesundheitsschaden nicht rechtlich wesentlich verursacht. An der Achillessehne des Versicherten hätten bereits zuvor ausgeprägte **verschleißbedingte Veränderungen** bestanden, so dass der Sehnenriss in absehbarer Zeit bei jeder normalen Verrichtung des täglichen Lebens eingetreten wäre. Wie schon das Sozialgericht hat das LSG der Berufsgenossenschaft Recht gegeben und einen Arbeitsunfall verneint.

Cannabis

Schwer krank bei Schlafapnoe mit Schlafstörungen und Zähneknirschen?

Ein Schlafapnoesyndrom mit Schlafstörungen und Zähneknirschen rechtfertigt nicht die Versorgung mit **Medizinal-Cannabisblüten** durch die gesetzliche Krankenversicherung. Laut Landessozialgericht Baden-Württemberg ist das weder eine schwerwiegende noch eine lebensbedrohliche Erkrankung. Zudem handle es sich nicht um eine aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörungen die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigende Erkrankung, die sich durch ihre Schwere oder Seltenheit vom Durchschnitt der Erkrankungen abhebe. Zur Behandlung der hier durch das Schlafapnoesyndrom bedingten Symptome gebe es allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistungen.

Steuertipp

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geklärt

Das Bundesfinanzministerium hat in seinen FAQ „Corona“ (Steuern) Folgendes klargestellt:

- Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von **Covid-19-Tests** (Schnell-, PCR- und Antikörpertest), ist aus Vereinfachungsgründen von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist kein Arbeitslohn.

Hinweis: Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, seit dem 23.04.2021 mindestens zwei Corona-Tests pro Woche anbieten.

- Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die **Schutzmasken** zur beruflichen Nutzung zur Verfügung, ist ebenfalls ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers anzunehmen. Dies gilt auch für Zwecke der Umsatzsteuer.
- Wird die **Corona-Impfung** durch einen Betriebsarzt vorgenommen, ist ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers anzunehmen. Die Impfung führt beim Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn.

Mit freundlichen Grüßen